

Merkblatt für Studierende (Lehramt)

Anmeldungen zu/Rücktritt von Prüfungen in der Humangeographie

1. Anmeldungen zu/Rücktritt von Prüfungen in der Praxis

Die Anmeldung zu einer Prüfung bzw. der Rücktritt von dieser Anmeldung unterscheidet sich je nach **Prüfungsform**.

Prüfungsform Klausur:

- Die Prüfungsanmeldung/-abmeldung erfolgt zentral über das Zentrale Prüfungsamt Lehramt (ZPL): <https://www.uni-frankfurt.de/71462798/Erdkunde>
- Eine während einer Klausur eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder bei der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden.
- Ein Nicht-Antritt zur Erstklausur in Verbindung mit der Einreichung eines Attests führt automatisch zu einer Anmeldung für die entsprechende Nachklausur.
- Das Nicht-Bestehen der Erst-/Nachklausur führt automatisch zu einer Anmeldung für die entsprechende Wiederholungsklausur.
- Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semester abzulegen.

Prüfungsform Hausarbeit:

- Die Prüfungsanmeldung/-abmeldung erfolgt zentral über das Zentrale Prüfungsamt Lehramt (ZPL): <https://www.uni-frankfurt.de/71462798/Erdkunde>
- Der Rücktritt von der Prüfungsanmeldung ist bis 2 Werktage vor dem Prüfungstermin möglich. Ein späterer Rücktritt sowie die Nicht-Abgabe der Hausarbeit wird als „nicht bestanden“ gewertet.
- Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semester abzulegen.

Prüfungsform mündliche Prüfung:

- Die Prüfungsanmeldung/-abmeldung erfolgt zentral über das Zentrale Prüfungsamt Lehramt (ZPL): <https://www.uni-frankfurt.de/71462798/Erdkunde>
- Der Rücktritt von der Prüfungsanmeldung ist bis 2 Werktage vor dem Prüfungstermin möglich. Ein späterer Rücktritt sowie ein Nichterscheinen zum Prüfungstermin bzw. ein Schweigen während der Prüfung wird als „nicht bestanden“ gewertet.
- Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semester abzulegen.

15. Januar 2021

Fachbereich 11:
Geowissenschaften/Geographie

Institut für Humangeographie

Dipl.-Geograph Jens Schreiber
Leiter Studienangelegenheiten

Besucheradresse
Campus Westend | PEG-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 6
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 35185
Telefax +49 (0)69 798 763 35185
schreiber@geo.uni-frankfurt.de
www.humangeographie.de/schreiber_j

2. Rechtliche Grundlagen

Die oben aufgeführten Regelungen basieren auf untenstehenden rechtlichen Grundlagen:

Lehramtsstudiengänge Studienfach Erdkunde (SPoL 2016)

§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (§ 25 RO)

(2) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch die oder den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Termine für die mündlichen Modulprüfungen (§ 29) und genaue Bearbeitungsfristen inkl. Fristbeginn und Abgabetermine für Hausarbeiten oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen (§§ 32 bis 34) werden von der oder dem Prüfenden festgelegt; die Studierenden sind gegebenenfalls zu hören. Prüfungstermine, Zeit und Ort der Prüfungen und Bearbeitungsfristen und gegebenenfalls die Namen der Prüfenden werden möglichst frühzeitig von der oder dem Prüfenden durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gemacht und dokumentiert. Der Prüfungsausschuss kann die Form von Bekanntmachung und Dokumentation bestimmen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) für die Modulprüfungen festsetzen, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen. Ist vom Prüfungsausschuss nichts bestimmt, legen die Prüfenden im Benehmen mit der akademischen Leitung Meldefristen fest; Satz 1 gilt entsprechend. Es kann auch bestimmt werden, dass keine Meldefrist festgelegt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Form der Meldung. Ist vom Prüfungsausschuss nichts bestimmt, **legen die Prüfenden im Benehmen mit der akademischen Leitung die Form der Meldung fest**; es kann auch festgesetzt werden, dass die Meldung durch Antritt zur Prüfung erfolgt.

(7) **In der Regel kann die oder der Studierende bis zwei Werktage vor dem Prüfungstermin die Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen; abweichende Festlegungen treffen ggf. die Regelungen für Studienanteile. Unter besonders begründeten Umständen, wie z.B. sehr wichtigen studien- oder prüfungsorganisatorischen Gründen, kann die Rücktrittsfrist vom Prüfungsausschuss vorverlegt oder die Rücktrittsmöglichkeit vollständig ausgesetzt werden**; dies ist jeweils ausdrücklich entsprechend bekannt zu machen.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (§ 26 RO)

(1) **Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (6,0; 0 Notenpunkte) gemäß § 36 Abs. 2, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn zum Beispiel durch Meldung verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat.** Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.